

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter
am 31. Januar 2018 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2017 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

1. Die Antragsteller wenden sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am [REDACTED].1985 geborene Antragsteller zu 1) und die am [REDACTED].1993 geborene Antragstellerin zu 2) sowie ihr am [REDACTED].2013 geborener Sohn, der Antragsteller zu 3), syrische Staatsangehörige, reisten am 21.06.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 11.07.2017 Asylanträge.

Der Antragsteller zu 1) gab am 12.07.2017 an, er habe die letzten 10 Jahre in Saudi-Arabien gelebt. Von der griechischen Botschaft in Saudi-Arabien sei ihm ein vom 10.06.2017 bis 24.07.2017 gültiges Visum ausgestellt worden.

Am 17.07.2017 stellte die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen an Griechenland nach Art 12 Abs. 2 Dublin III-VO. Mit Schreiben vom 16.09.2017 stimmten die griechischen Behörden dem Übernahmeersuchen zu. Weiter hieß es: "Concerning the assurances you requested from the Greek authorities, the above-mentioned persons will be accommodated in a reception facility, the details of which will be conveyed as soon as you inform us about the transfer details. Regarding access to the asylum procedure in accordance with the asylum procedure directive (2013/32/EU), the persons in question will be notified upon arrival by the airport competent police authorities, with the help of an interpreter, about the procedure (i.e. time limit for lodging an application for international protection, address and working hours of the respective Asylum Office). The current duration of asylum procedure at first instance is on average six months".

Mit Bescheid vom 26.10.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

2. Am 30.10.2017 ließen die Antragsteller Klage erheben (2 K 22224/17 Me) und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung tragen sie u.a. vor, die Antragsgegnerin sei von der Praxis abgerückt, die Verwaltungsakte zuzusenden. Formell-rechtliche Vorgaben könnten nun nicht mehr geprüft werden. Außerdem müsse die Antragsgegnerin die Berichte Griechenlands an die EU-Kommission vorlegen.

Am 27.12.2017 hat die Antragsgegnerin die Behördenakte vorgelegt und beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Akteneinsicht des Antragstellerbevollmächtigten gelangte die Behördenakte am 24.01.2018 wieder an das Gericht zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Antragsteller haben auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingehalten.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten

öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Bei Anwendung dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das Interesse der Antragsteller an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung über ihre Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Abschiebungsanordnung. Das Gericht hat aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Dublin III-Verordnung – (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-Verordnung wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird.

Nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung hat hier zwar eine Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller bestanden. Dies folgt aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-Verordnung, denn Griechenland hat den Antragstellern Visa ausgestellt. Die Antragsgegnerin hat am 17.07.2017 um Aufnahme der Antragsteller ersucht. Die griechischen Behörden haben der Aufnahme mit Schreiben vom 16.09.2017 zugestimmt.

Die Antragsteller dürften aber einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung haben. Es gibt wesentliche Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Griechenland systemische Schwachstellen

aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stützt sich auf die Annahme, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden. Die insoweit grundsätzlich bestehende Vermutung, dass jeder Mitgliedstaat ein sicherer Drittstaat ist und die Grundrechte von Asylbewerbern einschließlich des Refoulement-Verbotes hinreichend beachtet, ist aber nicht unwiderleglich. Eine Widerlegung der Vermutung ist zwar wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen die EU-Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen, um die Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Vielmehr müssen das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelmäßig so defizitär sein, dass Antragstellern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK droht (systemische Mängel).

Es spricht in Bezug auf Griechenland aufgrund der vorliegenden, allgemein zugänglichen Erkenntnisse derzeit Überwiegendes dafür, dass Asylverfahren und Aufnahmebedingungen auch aktuell systemische Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung aufweisen (VG Dresden, Beschl. v. 16.11.2017, 6 L 1187/17.A, juris, Rn. 20; VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.2017, 12 L 4591/17.A, juris, Rn. 13; VG Cottbus, Beschl. v. 05.10.2017, 5 L 579/17.A, juris, Rn. 16). Seit 2011 durften Überstellungen von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung nach Griechenland wegen systemischer Mängel im griechischen Asylsystem nicht mehr erfolgen (vgl. EGMR, Urte. v. 21.01.2011 - Nr. 30696/09 -, M.S.S. ./ Bulgarien und Griechenland, NVwZ 2011, 413; BVerfG, Beschl. v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17 -, juris, Rn. 22). Zwar hat die Bundesregierung mit Wirkung ab dem 15. März 2017 ihre bisherige Nichtüberführungspraxis nach Griechenland auf Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 wieder aufgegeben. Wurden aber bis vor kurzer Zeit die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Griechenland noch als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK eingestuft, so bedarf die nunmehr gegenteilige Annahme einer hinreichend verlässlichen, auf Tatsachen gestützten Grundlage, die den Schluss zulässt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland zwischenzeitlich nachhaltig geändert haben. Derartige belastbare Er-

kenntnisse liegen gegenwärtig nicht vor (VG Dresden, Beschl. v. 16.11.2017, 6 L 1187/17.A, juris, Rn. 22 m.w.N.). Es ist nicht ersichtlich, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Griechenland nunmehr behoben wären (VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2017, 12 L 918/17.A, juris, Rn. 19). So hat das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Beschluss vom 16.11.2017 (6 L 1187/17.A, juris, Rn. 23) ausgeführt:

"Solche ergeben sich insbesondere nicht aus der Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016. In dem Bericht sind zwar Verbesserungen – auch der humanitären Standards – für die Dauer des griechischen Asylverfahrens zu entnehmen. Aus den von der Kommission empfohlenen zahlreichen Maßnahmen zur Verbesserung des griechischen Asylsystems wird jedoch auch weiter deutlich, dass die Aufnahmebedingungen, insbesondere die Unterbringung, aber auch die Sicherheit Schutzsuchender unzureichend ist. Die Hotspot-Einrichtungen sind überfüllt und erfüllen, was die Bedingungen der Sanitär- und Hygieneanlagen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung insbesondere für schutzbedürftige Gruppen betrifft, nicht den Standard. Die ausgereizten Aufnahmekapazitäten stellen eine beträchtliche Herausforderung dar. Der Großteil der Aufnahmeeinrichtungen setzt sich aus Behelfsunterkünften und vorübergehenden Einrichtungen mit oft unzureichenden materiellen als auch sicherheitstechnischen Standards zusammen. Nur einige der Einrichtungen sind winterfest. Organisation und Aufnahme in Griechenland sind unzureichend koordiniert, da es an einem klaren Rechtsrahmen und Überwachungssystem fehlt und einige Camps vom Ministerium und andere vom Aufnahme- und Identifizierungsdienst nur ad-hoc verwaltet werden. Der griechische Asyldienst ist dabei, seine personellen Kapazitäten von derzeit 478 Personen aufzustocken. Es ist jedoch nicht klar, ob die fokussierte Personalaufstockung ausreicht, um das gegenwärtige und künftige Fallaufkommen adäquat und fristgerecht bewältigen zu können. Diese Einschätzung wird von der Schweizerische Flüchtlingshilfe, wonach die Aufnahmebedingungen in Griechenland insgesamt weiterhin als sehr prekär anzusehen seien und Tausende auf den Inseln verharren, geteilt. Auch auf dem Festland reiche die Anzahl an Unterbringungsplätzen bei weitem nicht aus (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/dublin-staaten/griechenland.html>). Aufgrund dieser Tatsachen und Informationen bestehen ernstliche Zweifel an der jetzigen Kapazität des griechischen Systems. Danach kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Zahl von Asylbewerbern keine Unterkunft findet oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder sogar in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht wird."

Die Antragsteller können auch trotz der von Griechenland gegebenen Zusicherung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für sich geltend machen. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung erfordert das Vorliegen einer dem Betroffenen konkret und individuell drohenden Gefahr, die sich nicht bloß in der Feststellung des Bestehens systemischer Mängel im Aufnahmestaat erschöpfen darf. Aus der den systemischen Mängeln immanenten abstrakten Gefährdung muss dem Asylsuchenden überdies im Einzelfall die individuelle Gefahr eines Schadenseintritts drohen. Art. 3 EMRK ist demnach nur dann verletzt, wenn die deutschen Behörden die Antragsteller ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Lage und ohne vorherige individuelle Zusicherung der griechischen Behörden nach Griechenland überstellen und sie damit den dort herrschenden mangelhaften Aufnahmebedingungen aussetzen würden (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 16.11.2017, 6 L 1187/17.A, juris, Rn. 24).

Zwar heißt es in dem angefochtenen Bescheid (S. 2), Griechenland habe mit Schreiben vom 16.09.2017 eine Zusicherung abgegeben, dass die Antragsteller entsprechend der Normen der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Anträge nach Maßgabe der Richtlinie

2013/32/EU bearbeitet würden. Man mag das Schreiben vom 16.09.2017 so verstehen können. Ausdrücklich haben die griechischen Behörden eine entsprechende Zusicherung aber nicht abgegeben. Im Schreiben vom 16.09.2017 heißt es: "Concerning the assurances you requested from the Greek authorities, the above-mentioned persons will be accommodated in a reception facility, the details of which will be conveyed as soon as you inform us about the transfer details. Regarding access to the asylum procedure in accordance with the asylum procedure directive (2013/32/EU), the persons in question will be notified upon arrival by the airport competent police authorities, with the help of an interpreter, about the procedure (i.e. time limit for lodging an application for international protection, address and working hours of the respective Asylum Office). The current duration of asylum procedure at first instance is on average six months". Nur die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU ist hier ausdrücklich genannt. Das Bundesamt hatte aber mit Schreiben vom 17.07.2017 auch angefragt, ob die Antragsteller entsprechend der Standards des EU-Rechts behandelt werden und insbesondere, ob die Familie entsprechend der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU untergebracht wird. Hierzu heißt es seitens der griechischen Behörden nur, dass die Antragsteller in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht würden. Die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU und die Standards des EU-Rechts werden nicht genannt. Dies wäre aber nötig gewesen im Hinblick auf die – bereits erwähnten – Erkenntnisse darüber, dass die Aufnahmebedingungen, insbesondere die Unterbringung, aber auch die Sicherheit Schutzsuchender unzureichend ist. Damit ist seitens der griechischen Behörden nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Aufnahme der Antragsteller der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (hier insbesondere Art. 18 und 19) entsprechen wird. Ob das Schreiben der griechischen Behörden im Sinne einer verlässlichen konkreten und einzelfallbezogenen Zusicherung ausreichend ist, erscheint deshalb zweifelhaft.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein überwiegendes Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin nicht annehmen. Zum Schutz der Rechte der Antragsteller – wobei im Rahmen der Abwägung der beteiligten Interessen auch zu berücksichtigen ist, dass der Antragsteller zu 3) minderjährig ist – überwiegt deshalb das Aussetzungsinteresse der Antragsteller, so dass die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder